

Kooperationsvereinbarung

zwischen

**dem Ministerium für Auswärtige
Angelegenheiten und Menschliche Mobilität,
dem Arbeitsministerium von Ecuador**

und

der Bundesagentur für Arbeit (BA),

Deutschland



Die Vertragsparteien: Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Menschliche Mobilität Ecuadors, rechtlich vertreten durch Außenministerin María Gabriela Sommerfeld Rosero in ihrer Eigenschaft als Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und Mobilität (MDT), sowie das Arbeitsministerium Ecuadors, rechtlich vertreten durch Mgs. Harold Andrés Burbano Villarreal in seiner Eigenschaft als Arbeitsminister gemäß dem Exekutivdekret Nr. 221 vom 18. November 2025, sowie die Bundesagentur für Arbeit (BA) in Deutschland, vertreten durch den Vorstand, vertreten durch Steffen Sottung, Geschäftsführer Internationales, im Folgenden jeweils als „Außenministerium“, „MDT“ und „Bundesagentur für Arbeit“ (BA) bezeichnet.

Im Folgenden werden die Kooperationspartner auch als „die Parteien“ bezeichnet.

IN DEM WUNSCH, ihre freundschaftlichen Beziehungen und ihre Zusammenarbeit im Bereich des Arbeitsmarktes zu stärken;

IN ANERKENNUNG der Bedeutung eines strukturierten und für beide Seiten vorteilhaften Rahmens für die Migrationsströme aus der Republik Ecuador in die Bundesrepublik Deutschland;

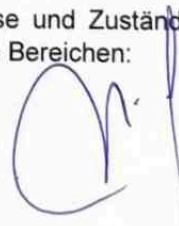
VERPFLICHTET zur Förderung des Schutzes der Menschenrechte, fairer Arbeitsbedingungen sowie einer sicheren und geordneten Migration;

haben die Parteien folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

Ziele dieser Erklärung

Die Parteien beabsichtigen im Rahmen ihrer Befugnisse und Zuständigkeiten aktiv als Partner zusammenzuarbeiten, insbesondere in folgenden Bereichen:



- Des gegenseitigen Austausches von Informationen und Erfahrungen zur Förderung der bilateralen Zusammenarbeit und zur Stärkung der Leistungsfähigkeit und Aufnahmekapazität der Arbeitsmärkte beider Länder im Sinne des voneinander Lernens;
- Der Förderung einer qualifizierten, sicheren, geordneten, gerechten und transparenten Arbeitsmigration von Ecuador nach Deutschland unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen beider Länder und der in den von beiden Ländern ratifizierten Übereinkommen der ILO verankerten Grundrechte.

Artikel 2

Gebiete auf denen der Informations- und Erfahrungsaustausch stattfinden soll

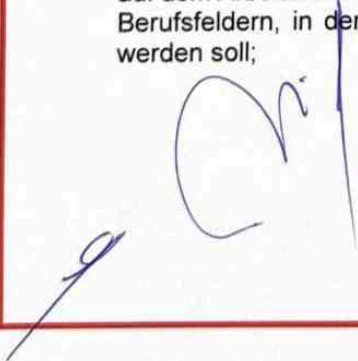
Die Parteien führen die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen ihrer jeweiligen institutionellen Zuständigkeiten und im Einklang mit den in den jeweiligen Ländern geltenden Rechtsvorschriften durch.

Außenministerium

- Kontakte zu Institutionen und anderen relevanten Akteuren als zusätzliche Partner zur Förderung der Arbeitsmigration zwischen beiden Ländern knüpfen;
- Informationen über die allgemeinen Grundsätze, Voraussetzungen und Entwicklungen der Migrations- und Diaspora-Politik bereitstellen;
- über das Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa informieren, um den Begünstigten den Zugang zu diesen Mechanismen zu erleichtern.

MDT

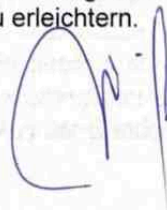
- Austausch statistischer Informationen, um einen Überblick über die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt zu gewinnen, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung in den Berufsfeldern, in denen die Arbeitsmigration zwischen beiden Ländern gefördert werden soll;



- Bereitstellung von Informationen über die Organisation und Regulierung des Arbeitsmarktes, einschließlich der Umsetzung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen;
- Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen durch Unterstützung beim Austausch zu bewährten Verfahren und Erfahrungen zu Prozessen und Maßnahmen, die die Arbeitsmobilität zwischen beiden Ländern erleichtern;
- Austausch von Informationen über das Verfahren zur Anerkennung von Berufsabschlüssen und die Zertifizierung beruflicher Kompetenzen;
- Austausch von Erfahrungen zu den in Ecuador geltenden Programmen der beruflichen sowie sprachlich-kulturellen Bildung für im Rahmen der Arbeitsmigration ausgewählte Arbeitnehmer mit dem Ziel, ihre beruflichen Kompetenzen zu verbessern, ihre begleitete Arbeitsmarktintegration zu fördern und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in beiden Ländern zu unterstützen

Bundesagentur für Arbeit (BA)

- Austausch statistischer Informationen, um einen Überblick über die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt zu gewinnen, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung in Berufsfeldern, in denen die Arbeitsmigration zwischen beiden Ländern gefördert werden soll;
- Aufbau von Kontakten zu Institutionen und anderen relevanten Akteuren als zusätzliche Partner zur Förderung der Arbeitsmigration zwischen beiden Ländern und um Verbindungen zu Unternehmen des deutschen Privatsektors zu knüpfen;
- Bereitstellung von Informationen über die Organisation und Regulierung des Arbeitsmarktes, einschließlich der Umsetzung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen;
- Austausch bewährter Verfahren und Erfahrungen, um die Prozesse und Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeitskräftemobilität in den öffentlichen Arbeitsverwaltungen beider Länder zu verbessern;
- Austausch von Informationen über das Verfahren zur Anerkennung von Berufsabschlüssen und die Zertifizierung beruflicher Kompetenzen;
- Austausch von Erfahrungen zu den in Ecuador geltenden Programmen der beruflichen sowie sprachlich-kulturellen Bildung für im Rahmen der Arbeitsmigration ausgewählte Arbeitnehmer mit dem Ziel, ihre beruflichen Kompetenzen zu verbessern, ihre begleitete Arbeitsmarktintegration zu fördern und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in beiden Ländern zu unterstützen;
- Bereitstellung von Informationen zu Verfahren und Voraussetzungen für die Arbeitsmarktzulassung sowie zu Anforderungen für die Erteilung von Erwerbsvisa, um den Begünstigten den Zugang zu erleichtern.




Gemeinsame Aktivitäten der Parteien

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über Änderungen der nationalen oder europäischen Rechtsvorschriften, die dazu führen, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht mehr anwendbar ist.

Die Parteien vereinbaren, die für die Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen Informationen auszutauschen, vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen und Vereinbarungen, die eine der Parteien zum Schutz der Vertraulichkeit verpflichtet.

Eine Erweiterung der Themenbereiche dieser Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen per schriftlicher, von den Parteien unterzeichneter Ergänzung vorgenommen werden.

Artikel 3

Förderung der Erwerbsmigration

Die Parteien legen gemeinsam die relevanten Berufsfelder von beiderseitigem Interesse fest, um die Arbeitsmigration von Ecuador nach Deutschland durch Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu fördern. Zu diesem Zweck werden Informationen zu jeweiligen Bedarfen und Potenziale der nationalen Arbeitsmärkte ausgetauscht und in gegenseitiger Absprache die vorrangigen Berufsgruppen für konkrete gemeinsame Rekrutierungs- und Vermittlungsmaßnahmen im Rahmen der eigenen Rekrutierungsprojekte der Bundesagentur für Arbeit und ihrer Partner (die sogenannten Projekte und Programme) festgelegt.

Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Austausch über Stellenangebote und Arbeitsbedingungen, Anforderungen und Modalitäten für sogenannte individuelle Migrationsinteressierte aus Ecuador statt, die auch unabhängig von speziellen Projekten und Programmen die Informations- und Beratungsdienste des Customer Centers der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit zum Leben

und Arbeiten in Deutschland oder zur Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen in Anspruch nehmen können.

Ziel ist es, einen Mehrwert für die nationalen Arbeitsmärkte beider Länder zu schaffen, den Wissenstransfer im Zusammenhang mit der Arbeitsmigration zu fördern, eine faire, sichere und geordnete Arbeitsmigration zu unterstützen und Arbeitsmigranten die Möglichkeit zu geben, zusätzliche Qualifikationen und Berufserfahrung zu erwerben.

Die Modalitäten, Aufgaben und Verfahren der Zusammenarbeit bei Vermittlungsprojekten im Bereich der Arbeitsmigration können bei Bedarf in separaten Vereinbarungen (z. B. durch spezifische Vermittlungsvereinbarungen für bestimmte Berufe gemäß dem deutschen Zuwanderungsgesetz) und im Rahmen der von beiden Ländern ratifizierten internationalen Übereinkommen der ILO festgelegt werden.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Aktivitäten, die von anderen Akteuren des öffentlichen oder privaten Sektors als der Bundesagentur für Arbeit oder deren Partnern zur Förderung der Arbeitsmigration von Ecuador nach Deutschland umgesetzt werden.

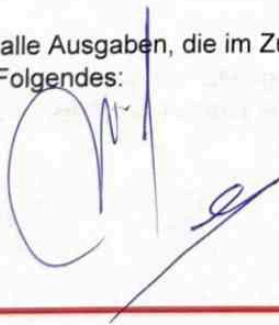
Artikel 4

Rechtsform, Kosten und Finanzierung

Die Parteien stellen klar, dass die Umsetzung, Verwaltung und Durchführung dieser Vereinbarung keinerlei finanzielle Verpflichtungen für die jeweils andere Partei seitens des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Menschliche Mobilität, des Arbeitsministeriums oder der Bundesagentur für Arbeit nach sich zieht.

Ebenso kann keine der Parteien von der anderen Partei die Erstattung von Kosten oder die Rückerstattung von Ausgaben verlangen, es sei denn, dies ist in einer gesonderten Vereinbarung ausdrücklich geregelt.

Für alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit Sitzungen oder Arbeitsbesuchen entstehen, gilt Folgendes:



- Die Reise- und Unterbringungskosten werden von jeder Partei selbst getragen;
- Die Kosten für die Organisation vor Ort werden vom jeweiligen Gastgeber getragen;
- Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen werden von beiden Parteien im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung erbracht.

Artikel 5

Umsetzung der Zusammenarbeit

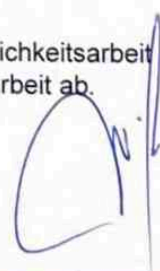
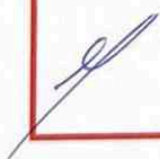
(1) Die Umsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung kann je nach Thema und Bedarf verschiedene Formen annehmen. Im Kontext des Informations- und Erfahrungsaustauschs handelt es sich beispielsweise um gegenseitige Informationsbesuche, Seminare, Workshops, Arbeitstreffen oder Beratungseinsätze durch eigene Expertinnen und Experten. Im Bereich der Arbeitsmigration kann die Umsetzung durch entsprechende Vereinbarungen, Informations- und Werbekampagnen sowie Projekte und Programme zur aktiven Arbeitsvermittlung erfolgen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Umsetzung der genannten Formen der Zusammenarbeit besteht nicht. Die Zusammenarbeit hängt von den finanziellen und personellen Ressourcen der Parteien sowie von der Entwicklung der Arbeitsmarktlage in beiden Ländern ab.

(3) Besuche bei der anderen Vertragspartei unterliegen zudem der aktuellen Sicherheitslage und den zum Zeitpunkt der geplanten Reise geltenden Reisebestimmungen.

(4) Die Parteien unterrichten sich gegenseitig über die Entwicklungen der Aktivitäten und die Bewertung der erzielten Ergebnisse im Sinne dieses Abkommens, sofern dies im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Datenschutz, Vertraulichkeit) zulässig ist.

(5) Die Parteien stimmen sich vorab über die Öffentlichkeitsarbeit und die Presseveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit ab.



(6) Falls erforderlich, wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter der Leitung der unterzeichnenden Institutionen eingerichtet, um Fragen zur Umsetzung der Erklärung zu klären und konkrete Maßnahmen vorzubereiten.

Artikel 6

Umsetzung der Vereinbarung

(1) Die Parteien benennen die folgenden Personen als für die Umsetzung dieser Vereinbarung zuständigen Ansprechpartner, die mit der Umsetzung, Nachhaltung, Koordinierung und Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der von den teilnehmenden Institutionen eingegangenen Verpflichtungen betraut sind.

- Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Menschliche Mobilität Ecuadors benennt den Direktor/die Direktorin für zirkuläre Migration oder eine entsprechend beauftragte Person;
- Das Arbeitsministerium Ecuadors benennt den Direktor/die Direktorin der öffentlichen Arbeitsvermittlung oder eine entsprechend beauftragte Person; und
- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) benennt den Fachbereichsleiter Internationale Beziehungen oder eine entsprechend beauftragte Person.

2. Die für die Umsetzung zuständigen Ansprechpersonen haben folgende Aufgaben:

- die Umsetzung der Vereinbarung zu überwachen;
- die Einhaltung der Grundsätze einer gerechten, sicheren und fairen Migration im vertraglichen Rahmen beider Länder auf der Grundlage der von der ILO festgelegten Grundrechte sicherzustellen;
- Informationen über den Umsetzungsprozess der Vereinbarung bereitzustellen;
- Identifizierung möglicher Probleme bei der Umsetzung und Ausarbeitung von Lösungsmechanismen, um die Ziele der Vereinbarung zu verwirklichen, sowie Austausch von Erfahrungen in den Bereichen Migrationsmanagement, Ausbildungsanforderungen, Beschäftigungsverfahren und soziale Sicherheit; und,
- mindestens eine jährliche Sitzung sowie bei Bedarf außerordentlicher Sitzungen (in Präsenz oder virtuell) einzuberufen.

Artikel 7

Inkrafttreten und Beendigung

Diese Vereinbarung tritt am Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede der Parteien kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfristen kündigen. Zu diesem Zweck muss die Kündigung spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres schriftlich mitgeteilt werden und wird am 31. Dezember desselben Jahres wirksam.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

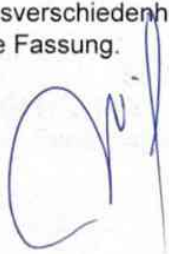
Aktivitäten, zu deren Durchführung sich die Vertragsparteien aufgrund einer gesonderten Vereinbarung/Absprache verpflichtet haben, und die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung noch nicht abgeschlossen sind, werden gemäß der gesonderten Vereinbarung fortgesetzt, sofern sie nicht gesondert gekündigt werden oder die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Artikel 8

Formvorschriften und salvatorische Klausel

(1) Diese Vereinbarung wird in jeweils zwei Exemplaren in englischer, spanischer und deutscher Sprache ausgefertigt und unterschrieben. Jede Vertragspartei erhält ein unterschriebenes Exemplar in englischer, spanischer und deutscher Sprache.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten über die Auslegung dieser Erklärung gilt die englische Fassung.

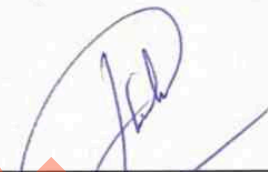


(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen mindestens in Textform (über die von den Beteiligten festgelegten offiziellen Kanäle) vereinbart werden.

Quito, den 27. April 2026



Gabriela Sommerfeld
Ministerin für Auswärtige
Angelegenheiten und menschliche
Mobilität der Republik Ecuador



Harold Burbano Villarreal
Arbeitsminister der Republik Ecuador



Steffen Sottung
Geschäftsführer Internationales der
Bundesagentur für Arbeit (BA)